

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die Erweiterung der bestehenden Eiswasser- und Soleerzeugung durch den Neubau eines weiteren Moduls zur Eiswassererzeugung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt gemäß §§ 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Eiswasser- und Soleerzeugung durch den Neubau eines weiteren Moduls zur Eiswassererzeugung (Projekt ISDP-IW) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 10.25 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Betriebsstandort Roche Penzberg stellt außerdem einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um die versorgende Einheit Eiswasser – und Soleerzeugung als gemeinsam genutzte Anlage der Werkinfrastruktur. Diese Anlage setzt sich aus mehreren unabhängig voneinander arbeitenden Modulen zusammen, welche auf verschiedenen Rastern im Werk verteilt sind. In diesem Genehmigungsverfahren wird der Neubau eines Moduls zur Eiswassererzeugung auf dem Raster 61 behandelt.

In einer neu zu errichtenden Maschinenhalle soll Eiswasser durch zwei Eiswasseranlagen (Ammoniakkälteanlagen) erzeugt werden. Mehrere Speicherbecken sorgen für eine Vergleichsmäßigung des Hauptmediums Eiswasser und des Nebenmediums Niedertemperatur und speisen die Netze der Werkinfrastruktur. Entstehende Wärme wird über Verdunstungskühlanlagen oder oberflächennahe Geothermie abgeführt.

Es wird außerdem der vorzeitige Beginn gem. § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erdarbeiten / Aushub
- Bohrpfähle zur Unterfangung COSP und Baugrubensicherung
- Bohrpfähle als Pfahlgründung mit Kopfbalken als Teil der Gründung des Gebäudes
- Errichtung der Bodenplatte

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichte Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit von

17.11.2025 bis einschließlich 15.12.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB, Umweltschutzverwaltung, Zi-Nr. 203

und

b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können in der Zeit vom

17.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfüllen. Darüber hinaus ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim zu erheben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 04.11.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger